

FH-Mitteilungen

2. Juni 2023

Nr. 50 / 2023



**Satzung des Instituts
Institute of Smart City Engineering (ISCE)
an der FH Aachen**

vom 2. Juni 2023

Satzung des Instituts Institute of Smart City Engineering (ISCE) an der FH Aachen

vom 2. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die FH Aachen folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr, Geltungsbereich	3
§ 2 Gegenstand des Instituts	3
§ 3 Aufgaben des Instituts	3
§ 4 Finanzierung der wirtschaftlichen Einrichtung	4
§ 5 Mitglieder des Instituts	4
§ 6 Organe und Gremien des Instituts	5
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Vorstandsvorsitz	6
§ 9 Beirat	6
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Mitarbeitendenversammlung	7
§ 12 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien	7
§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung	8

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr, Geltungsbereich

(1) Das Institut führt den Namen „Institute of Smart City Engineering“ und trägt die Kurzbezeichnung „ISCE“.

(2) Das ISCE ist ein Institut unter der Verantwortung des Fachbereiches Bauingenieurwesen der FH Aachen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG).

(3) Das ISCE hat seinen Sitz an der FH Aachen.

(4) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts ist die Förderung von anwendungsorientierter Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Aus- und Weiterbildung im Bereich kommunaler Infrastrukturen und Siedlungsflächen. Dazu sollen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf den Gebieten der Wasserwirtschaft sowie des Abfall-, Energie- und Flächenmanagements national und international entwickelt und diese sowohl interdisziplinär als auch gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung durchgeführt und in die Praxis überführt werden. Die Leistungen eröffnen den Durchführenden auch Promotionsmöglichkeiten.

(2) Das Institut ist berechtigt, alle Geschäfte und Arbeiten, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts oder der FH Aachen unmittelbar oder mittelbar erforderlich oder dienlich sind, vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Forschungseinrichtungen ausdrücklich mit ein.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind

- die Entwicklung von Strategien, Zukunftstechnologien und (digitalen) Werkzeugen für smartes und nachhaltiges Engineering im Bereich Gestaltung, Bau und Betrieb (inter-)kommunaler Infrastrukturen und Siedlungsflächen;
- die Durchführung anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im genannten Themenfeld in einem Netzwerk nationaler und internationaler Partner, insbesondere auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, des Abfall- und Energiemanagements sowie des urbanen Flächenmanagements;
- die Entwicklung, Koordination und Begleitung von Forschungsvorhaben sowie die Beratung und Innovationsdienstleistung sowohl für die Wirtschaft als auch für die kommunale Verwaltung in den genannten Themengebieten;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses über kooperative und gegebenenfalls auch eigenständige Promotionsvorhaben im genannten Themenbereich, die Durchführung und Begleitung von Abschlussarbeiten im Bachelor- und Masterbereich sowie von Praxisprojekten, Studienarbeiten, Praktika und Praxissemestern für Studierende der FH Aachen und deren Partnerhochschulen;
- das Übertragen der Erkenntnisse in die Praxis durch Networking und Gremienarbeit sowie die Konzeption und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- die Förderung des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Dialogs im genannten Themenfeld durch die Konzeption und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen.

(2) Zielsetzungen des Instituts bei der Erfüllung dieser Aufgaben in den unter Absatz 1 genannten Gebieten sind:

- die strategischen Ziele und Aktivitäten der FH Aachen im Strukturwandel und der Nachhaltigkeit zu stärken und sichtbar zu bündeln sowie die herausragende Stellung innerhalb des exzellenten Forschungs- und Entwicklungsstandortes Aachen sowie der optimalen Nutzung von Forschungseinrichtungen zu sichern;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der FH Aachen zu fördern;
- mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- das klare Bekenntnis zum offenen Dialog mit der Gesellschaft umzusetzen.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der FH Aachen die Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuwirken sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten. Das Gleiche gilt für die Mitarbeit des Instituts bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben anderer Bereiche der FH Aachen.

(4) Das Institut wird seine Projekte nach allgemein anerkannten Projektstandards planen, steuern und evaluieren sowie die „*Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*“ in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

§ 4 | Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung

(1) Die Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt eigenverantwortlich. Das ISCE wirbt hierzu Drittmittel ein. Grundlage der Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung ist der Finanzplan, welcher belegt, dass sich das ISCE selbst tragen kann.

(2) Die wissenschaftliche Einrichtung entscheidet gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 HG über den Einsatz ihres Personals und über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel. Näheres bestimmt § 8 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung.

(3) Das ISCE trägt dafür Sorge, dass die Drittmittel ausschließlich zur Erfüllung der festgelegten Zielsetzungen und zur Erledigung der in § 3 genannten Aufgaben verwendet werden. Das Institut nutzt dabei die vom Fachbereich Bauingenieurwesen zur Verfügung gestellten Büroräume. Sonstige Mittel der FH Aachen bzw. des Fachbereiches Bauingenieurwesen werden nur im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung der FH Aachen eingesetzt.

(4) Es werden ausdrücklich auch Projekte auf dem Tätigkeitsfeld des Instituts durch dieses unterstützt, die über den jeweiligen Fachbereich, der dafür verantwortlich zeichnet, abgewickelt werden.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die Gründungsmitglieder, solange sie eine Professur an der FH Aachen bekleiden

- Prof. Dipl.-Ing. Isabel Maria Finkenberger
- Prof. Dr.-Ing. Markus Grömping
- Prof. Dr.-Ing. Jörg Höttges
- Prof. Dr. rer. nat. Ingrid Obernosterer
- Prof. Dr.-Ing. Karsten Kerres

(2) Mitglieder des Instituts sind die Studiengangleitungen, die an der Arbeit des ISCE beteiligt sind.

(3) Mitglieder des Instituts sind alle am ISCE arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich.

(4) Mitglieder des Instituts sind alle dem ISCE über Projekte zugeordnete Projektleiterinnen oder Projektleiter, die am Institut eigenverantwortlich ein Forschungs-/Entwicklungsprojekt leiten. Mitglieder, die über einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung ihres Projektes kein weiteres Projekt im ISCE leiten, verlieren ihre Mitgliedschaft im Institut.

(5) Mitglieder des Instituts sind alle Studierenden am ISCE im Rahmen und für die Dauer der Durchführung ihres jeweiligen Projekts sowie ihrer Studien-, Praxis- oder Abschlussarbeiten.

(6) Mitglieder des Instituts sind Promovierende, die an einem der Projekte am ISCE mitarbeiten oder deren Dissertation einen starken fachlichen Bezug zur Arbeit des Instituts aufweist.

(7) Allen Professorinnen und Professoren oder Dozentinnen oder Dozenten der FH Aachen sowie weiteren Personen, die das Institut finanziell oder ideell maßgeblich unterstützen, steht eine Mitgliedschaft im Institut auf Anfrage offen. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied auf Zeit für eine Dauer von maximal vier Jahren mit der Möglichkeit einer Wiederberufung fällt der Vorstand.

(8) Personen, die aufgrund ihres Ruhestands aus dem Dienst der FH Aachen ausscheiden, können nicht länger Mitglied des ISCE bleiben. Eine Ausnahme besteht für ehemalige Professorinnen und Professoren für die Dauer des Projekts, in dem sie mitarbeiten. Anschließend scheiden sie als Mitglieder aus.

§ 6 | Organe und Gremien des Instituts

(1) Die Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 7) und die oder der Vorstandsvorsitzende (§ 8).

Gremien des ISCE sind der Beirat (§ 9), die Mitgliederversammlung (§ 10) und die Mitarbeitendenversammlung (§ 11).

(2) Für Wahlen innerhalb der Organe und Gremien gilt die Wahlordnung der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung. Für Sitzungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung der FH Aachen, sofern in dieser Satzung oder in einer entsprechenden Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 7 | Vorstand

(1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand ist dem Fachbereich Bauingenieurwesen und dem Rektorat gegenüber rechenschafts- und auskunftspflichtig. Es ist jährlich bis zum 30. April ein Rechenschaftsbericht über die wissenschaftlichen Aktivitäten, die Finanzen und den Stellenplan des ISCE einzureichen.

(3) Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand regelt unter seinen Mitgliedern die Aufgabenverteilung. Insbesondere sind die Mitglieder des Vorstands aufgerufen, für das ISCE in der Akquisition tätig zu sein, sich für die Entwicklung der Forschungsschwerpunkte des ISCE einzusetzen und das ISCE nach Innen und Außen angemessen zu vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(4) Im Vorstand verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Absatz 3 HG NRW über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Institutsmitgliedern:

- die oder der Vorstandsvorsitzende bzw. dessen oder deren Stellvertretung;
- eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen;
- mindestens eine weitere Professorin oder ein Professor der FH Aachen;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Institut angehörigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden.

(5) Die professoralen Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen der Mitarbeitendenversammlung gemäß § 11 gewählt. Die Wahlen sind frei und geheim. Wiederwahlen für die Vorstandsmitglieder sind zulässig. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Zeit aus dem Institut aus, endet auch ihre Amtszeit und es kommt zu einer Neuwahl.

(6) Vorstandsmitglieder, die in den Ruhestand eintreten, scheiden aus dem Vorstand aus.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Vorstand wird geleitet durch eine Vorstandsvorsitzende oder einen Vorstandsvorsitzenden. Sie oder er wird durch eine Stellvertretung unterstützt. Mindestens eine oder einer der beiden muss eine Professur im Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Aachen innehaben. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereiches Bauingenieurwesen durch das Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren. Beginn der Amtszeit ist in der Regel der 01.09. Bei einem abweichenden Beginn der Amtszeit endet die Amtsperiode im vierten Kalenderjahr nach Amtsantritt zum 31.08. Eine Wiederberufung ist möglich.

(9) Scheidet die oder der Vorstandsvorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied zu bestimmen und zu berufen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorstandsvorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

§ 8 | Vorstandsvorsitz

(1) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt das ISCE innerhalb und außerhalb der Fachhochschule und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist gegenüber Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für den Einsatz des Personals und der Verwendung der projektunabhängigen Mittel des Instituts. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung führt sie oder er eine Entscheidung des Vorstands herbei. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die z.B. den Fachbereich Bauingenieurwesen oder eine sonstige zentrale Einrichtung der FH Aachen betreffen, so sind die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.

(3) Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzes vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende stellt grundsätzlich bis zum 31.12. des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf Basis der laufenden und zukünftig geplanten Projekte sowie der Einnahmen und Ausgaben des Instituts auf.

§ 9 | Beirat

(1) Der Beirat berät das Institut und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Empfehlungen und Anregungen für Forschungsaufgaben;
- Beurteilung des aktuellen Wirkens des Instituts zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Relevanz der Tätigkeiten des ISCE;
- Beratung des Vorstands bezüglich der strategischen Ausrichtung des Instituts.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Personen, die nicht Institutsmitglieder sein müssen, für eine Amtszeit von vier Jahren.

a. Ihm gehören qua Amt u. a. an:

- die oder der Vorstandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung;
- die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen, sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Recht Gebrauch macht;

b. Ihm gehören über eine Berufung durch das Dekanat Bauingenieurwesen auf Vorschlag des Vorstandes an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Vorstand des Aachen Building Experts e. V., sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Recht Gebrauch macht;
- weitere hochrangige Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Forschung.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Person. Es gilt die Wahlordnung der FH Aachen. Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Vorstands gekoppelt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Zur konstituierenden Sitzung lädt die oder der Vorstandsvorsitzende ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Beiratsvorsitzes. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 | Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitz geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand turnusmäßig jeweils im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Instituts oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die Projekte und Belange des Instituts sowie dem Austausch unter den Mitgliedern. Zudem berät die Mitgliederversammlung den Vorstand und erhält Kenntnis über die jährlichen Rechenschaftsberichte.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für die Wahlen der professoralen Mitglieder in den Vorstand zuständig. Die Wahl erfolgt frei und geheim.

(6) Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied oder dem gesamten Vorstand durch eine 2/3-Mehrheit das Misstrauen aussprechen.

§ 11 | Mitarbeitendenversammlung

(1) Die Mitarbeitendenversammlung wird durch den Vorstandsvorsitz geleitet.

(2) Die Mitarbeitendenversammlung besteht aus den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts bzw. den von den jeweiligen Projektleiterinnen oder Projektleitern zugewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeitenden der laufenden Institutsprojekte.

(3) Die Mitarbeitendenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Semester einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitarbeitendenversammlung wird auf Antrag von mehr als der Hälfte der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses einberufen.

(5) Die Mitarbeitendenversammlung wählt aus dem Kreis der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Vorstand des Instituts. Dies erfolgt in freier und geheimer Wahl.

(6) Bei Beschlussfassungen werden einvernehmliche Lösungen angestrebt. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitarbeitendenversammlung. Bei geheimen Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung; sonst entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.

§ 12 | Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien

(1) Gemäß § 11b HG ist auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung des Vorstands sowie des Beirats zu achten.

§ 13 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 29. März 2023 und 3. Mai 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 2. Juni 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann